



Gemeinde
Oberengstringen



Beleuchtender Bericht für die Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025

Vorlage:
Teilrevision der Gemeindeordnung

Weitere Infos: www.oberengstringen.ch

Stadt. Land. Fluss.



Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Oberengstringen

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 unterbreitet Ihnen der Gemeinderat nachstehende Vorlage zur Abstimmung:

Teilrevision der Gemeindeordnung

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an den demokratischen Prozessen der Gemeinde Oberengstringen teilzunehmen.

Die Akten zum Geschäft liegen ab dem 5. September 2025 in der Gemeindeverwaltung, Zürcherstrasse 125, 8102 Oberengstringen (Abteilung Präsidiales) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zusammen mit dem Abstimmungszettel zugestellt. Alle Unterlagen stehen auch ab dem 5. September 2025 auf der Website www.oberengtringen.ch zur Verfügung.



Unterlagen digital: (Gemeindeordnung «alt», Gemeindeordnung «neu», Vorprüfungsbericht Gemeindeamt Kanton Zürich, beleuchtender Bericht, Beschlussfassungen)

Gemeinderat Oberengstringen

Präsident:
André Bender

Geschäftsleiter:
Matthias Ebnöther

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis und **vergessen Sie nicht, diesen zu unterzeichnen**. Denn nur so ist Ihre Stimme gültig.



Warum eine Teilrevision der Gemeindeordnung?

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben der revidierten Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 klar zugestimmt (1100 Ja zu 193 Nein). Die Revision erfolgte aufgrund der Revision Gemeindegesezt Kanton Zürich, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 die revidierte Gemeindeordnung jedoch nur teilweise genehmigt (ohne Art. 5 Abs. 2) mit dem Hinweis, dass bei einer Revision der Gemeindeordnung die Art. 21 Ziff. 3 lit. b sowie Art. 47 aufzuheben sowie der Art. 23 Abs. 2 Ziff. 4 anzupassen sind.

Mit Beschluss vom 26. März 2024 hat die Schulpflege dem Gemeinderat beantragt, die Gemeindeordnung mit folgenden Artikeln zu ergänzen:

A) Neuer Artikel:

- 1 In der Gemeinde Oberengstringen besteht eine Leitung Bildung
- 2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung

B) Wahl Schulpräsidium (Änderung):

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die Präsidentin /der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin /des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege c. Zusammensetzung der Schulpflege:

C) Zusammensetzung der Schulpflege (Änderung):

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidiums aus 5 Mitgliedern (anstelle von 7 Mitgliedern)

Dieser Antrag der Schulpflege hat die Teilrevision angestossen, woraufhin eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, welche die aktuell gültige Gemeindeordnung geprüft und weitere Änderungen dem Gemeinderat zur Verabschiedung eingereicht hat. Wesentlich bei den weiteren Änderungsanträgen ist jedoch lediglich die Absicht, dass neu leere Wahlzettel mit einem Beiblatt versendet werden sollen).

Vom 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 wurde die revidierte Gemeindeordnung bzw. die Artikel, welche neu hinzugefügt oder verändert werden sollen, in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Während dieser Vernehmlassung wurden verschiedene Eingaben gemacht (insbesondere wurden Fragen gestellt und beantwortet). Eine Eingabe der Rechnungsprüfungskommission wurde dabei berücksichtigt (Eingabe zu Art. 33, neu 34, Vertretung Lehrerschaft an Sitzungen der Schulpflege).

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierte Gemeindeordnung geprüft und als genehmigungsfähig taxiert.



Die Vorlage in Kürze

2021 wurde das Volksschulgesetz des Kantons Zürich revidiert. Seit dieser Revision ist es obligatorisch, die Leitung Bildung, die auch in Oberengstringen wünschenswert bzw. notwendig ist, in der Gemeindeordnung zu verankern. Auf der anderen Seite sollen die Anzahl Mitglieder der Schulpflege von heute sieben (7) auf fünf (5) Mitglieder (inkl. Präsidium) reduziert werden.

Ebenfalls soll das Präsidium der Schulpflege im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt werden (das führt zu mehr Transparenz für die Stimmberechtigten).

Dies sind die Hauptgründe für die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberengstringen. Zudem sollen alle Artikel, welche 2017 durch den Regierungsrat teilweise nicht genehmigt wurden, bereinigt werden.

Abstimmungsempfehlungen

Der **Gemeinderat**, die **Schulpflege** und die **Rechnungsprüfungskommission empfehlen** den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, **die Vorlage anzunehmen**.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die folgende Vorlage annehmen?
Teilrevision der Gemeindeordnung

Inkraftsetzung

Bei Annahme der Vorlage und nach Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung durch den Regierungsrat Kanton Zürich treten Art. 55 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl Schulpräsidium), Art. 6 (Wahl mit leeren Wahlzetteln mit Beiblatt), Art. 27 Abs. 2 (Anzahl Mitglieder der Schulpflege) sowie Art. 52 Ab. 1 (Inkrafttreten) rückwirkend in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.



Beleuchtender Bericht des Gemeinderates

1. Einleitung

Die Gemeinde Oberengstringen reagierte 2017 als eine der ersten Gemeinden auf die notwendige Totalrevision gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Der Kanton unterstützte die Gemeinden bei diesem Prozess, indem er ihnen eine Mustergemeindeordnung (MGO) zur Verfügung stellte. Zwischenzeitlich fand eine Revision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 statt. Diese führte im Lauf von 2021 zu Anpassungen der MGO.

Die angestrebte und notwendige Teilrevision beinhaltet folgende Schwerpunkte (siehe dazu auch die Erläuterungen (2.) und die Synoptische Darstellung (3.):

- a) Einführung einer Leitung Bildung
- b) Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege (von 7 auf 5)
- c) Neues Wahlverfahren des Schulpräsidiums

Weiter werden die Art. 5 Abs. 2 (Beginn Amtszeit), Art. 21. Ziff. 3 lit. b sowie Art. 47 (Regelung der Aufgaben und der Anstellung der Beitreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten gelöscht. Ziff. 4 Abs. 2 von Art. 23 GO (Befugnis zur Genehmigung von Kreditabrechnungen (bei Kreditunterschreitung) wird neu im Art. 25 integriert (nicht mehr durch den Gemeinderat delegierbar). Alle diese Änderungen sind gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 2017 unabdingbar.

Letztendlich wurden administrative Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen und werden unter Punkt 3 transparent dargestellt.

2. Erläuterungen

a) Einführung einer Leitung Bildung (neu Art. 35 GO)

Mit dem revidierten kantonalen Volksschul- und dem Lehrpersonalgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2021, erhalten die Gemeinden neue Möglichkeiten zur Organisation ihres Bildungsbereichs. Im Rahmen des gesetzlich veränderten Umfeldes können mit der Einführung einer Leitung Bildung die Kernaufgaben sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene noch verstärkter fokussiert und Aufgaben können von der Schulpflege an die Leitung Bildung übertragen werden. Dies entlastet hauptsächlich die Schulpflege aber auch in gewissen Masse die Schulleitungen. Aufgrund dieser Übertragung kann die Schulpflege von bisher 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden.

Das Amt eines Schulpflegemitgliedes und insbesondere dasjenige des Schulpräsidiums hat die Grenzen eines Milizamtes in den letzten Jahren deutlich überschritten, vor allem weil sich die Mitglieder der Schulpflege an vielen operativen Aufgaben beteiligen müssen.

Diesen Schritt haben bereits viele der Gemeinden im Kanton Zürich vollzogen oder sehen es im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen vor.

Damit die Schule Oberengstringen eine qualitativ hochstehende Schule bleibt, braucht es eine Instanz, welche die schulübergreifenden operativen Themen koordiniert sowie die personelle Führung übernimmt (Schulleitungen, Schulverwaltung, Bibliothek, Hauswartungen, Tagesstruktur, Schulsozialarbeit).



Die Herausforderungen bei Schülerinnen und Schülern, bei Personalthemen und Elternanliegen steigen laufend und werden komplexer. Mit der Einführung einer Leitung Bildung kann die Schulpflege wieder konsequent ihre von Gesetzes wegen vorgesehene Rolle und Aufgaben der strategischen Führung der Schule Oberengstringen ausüben. Mit möglichen Rücktritten von langjährigen Schulpflegemitgliedern geht zudem immer wieder viel Wissen, Erfahrung und zeitliche Ressourcen verloren. Neue Mitglieder sind kaum in der Lage, sich mit einem 20 bis 30 % Pensum für die Schule in einem Milizamt zu engagieren. Zudem findet die Schule tagsüber statt, was von den Mitgliedern der Schulpflege eine hohe zeitliche Flexibilität abverlangt. Die Doppelbelastung von Politik und Beruf übersteigt den zeitlichen Aufwand vor allem für das Schulpflegepräsidium, mit der zusätzlichen Funktion als Mitglied des Gemeinderats, übermässig.

Für die Leitung und Steuerung der pädagogischen Themen braucht es eine qualifizierte Fachperson mit Führungsqualitäten und pädagogischem Hintergrund, welche die Schulbehörde in Fachfragen beraten kann.

Zu den Aufgaben einer Leitung Bildung gehören:

- Sicherstellen der pädagogischen Qualität der Schule innerhalb der rechtlichen Vorgaben und fachlichen Normen
- Überwachen und Einhalten der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Informations- und Datenschutzgesetz sowie das Volksschulgesetz mit Verordnung
- Beraten der Schulleitungen und der Schulpflege als Eskalationsstufe sowie Abgeben von Empfehlungen zuhanden der Schulpflege
- Zusammenstellen der Budgetierung der verschiedenen Abteilungen zuhanden der Schulpflege
- Beraten der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich
- Initiieren, Leiten, Begleiten und Evaluieren von Projekten
- Fachliche und personelle Führung der ihr unterstellten Mitarbeitenden
- Überwachen der Schulqualität und der finanziellen Ressourcen der Schulen
- Vertretung der Schulen gegen innen und Sicherstellen der internen Kommunikation im Schulbereich
- Vertretung der Schulen gegen aussen für Belange der operativen Ebene

Für die neue Funktion wurde ein detaillierter Aufgabenbeschrieb erstellt. Die Leitung Bildung soll zukünftig wichtige Geschäfte zeitnah erledigen und die Schulpflege als Gesamtbehörde bei ihren Aufgaben unterstützen können. Die Leitung der Schulverwaltung wird innerhalb eines bestehenden Stellenplans an eine/n erfahrende Mitarbeitende/n übertragen. Mit dieser Organisationsform strebt die Schulpflege eine klarere Trennung zwischen ihren politischen und den operativen Aufgaben der Verwaltung an. Im nachfolgenden Organigramm ist die geplante Führungsstruktur dargestellt.

Kosten

Mit der Einführung der Leitung Bildung wird die Schulpflege um zwei Mitglieder reduziert. Damit werden auch die Kosten der Schulpflege gesenkt (Grundentschädigung, Sitzungsgelder). Allfällige Mehrkosten durch die Installation einer Leitung Bildung würden so aufgefangen werden und voraussichtlich zu keinen absoluten Mehrkosten führen.



b) Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege (neu Art. 27 GO)

Einhergehend mit der Einführung einer Leitung Bildung (siehe Punkt a)) kann auch die Anzahl Mitglieder der Schulpflege von heute sieben (7) Mitgliedern auf deren fünf (5) reduziert werden.

c) Neues Wahlverfahren des Schulpräsidiums (Art. 5 lit. a GO)

Das Präsidium der Schulpflege wird neu im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt (analog Präsidium des Gemeinderates). Diese Änderungen führt zu mehr Transparenz für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und verleiht dem Amt des Schulpräsidiums mehr Gewicht. Die meisten Einheitsgemeinden haben dieses Wahlprozedere in ihren Gemeindeordnungen definiert.

Letztendlich ist es auch für Personen, welche sich für das Schulpräsidium interessieren wichtig zu wissen, was zu erwarten ist, welche Voraussetzungen mitgebracht werden sollten und mit welchen Ressourcen gerechnet werden muss.

3. Synoptische Darstellung der Änderungen

Alt	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 3 ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p>	<p>Art. 3 ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>Art. 5 Urnenwahlen ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, ² Eine neue Amtsdauer der Gemeindebehörden beginnt jeweils am 1. August.</p>	<p>Art. 5 Urnenwahlen [±]An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, a) neu: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege ²Eine neue Amtsdauer der Gemeindebehörden beginnt jeweils am 1. August.</p>	<p>Änderung / Neu</p> <p>Neues Wahlverfahren für das Präsidium der Schulpflege (siehe separate Erläuterungen).</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>



<p>Art. 6 Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 6 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.</p>	<p>Änderung Auch wenn die Anzahl Wahlvorschläge der Anzahl der wählenden Mitgliedern entspricht, werden neu leere Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.</p>
<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Polizeiverordnung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Änderung</p>
	<p>Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen ¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 21 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 	<p>Neu Art. 22 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten, a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: 	<p>Änderung</p> <p>Siehe Art. 5</p>



<p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>d) die weiteren durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</p>	<p>a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</p> <p>b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin bzw. den Gemeindegeschreiber,</p> <p>b) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten</p> <p>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,</p> <p>c) die weiteren durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</p>	
<p>Art. 23</p> <p>4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten wurden; im Übrigen ist die Gemeindeversammlung zuständig,</p>	<p>Art. 24</p> <p>4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten wurden; im Übrigen ist die Gemeindeversammlung zuständig,</p>	<p>Änderung siehe Art. 25</p>
<p>Art. 24</p>	<p>Art. 25</p> <p>5. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten wurden; im Übrigen ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p>	<p>Neue Ziffer Die Kompetenz steht dem Gemeinderat neu unübertragbar zu und wird neu bei den Finanzbefugnissen geregelt.</p>
<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Art. 27</p> <p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.</p> <p>²Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p>Änderung Siehe separate Erläuterungen.</p>



<p>Art. 28 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p>Art. 29 Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p>Änderung</p>
<p>Art. 33 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 34 ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. ²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Änderung Siehe Art. 35</p>
	<p>Art. 35 Leitung Bildung ¹ In der Gemeinde Oberengstringen besteht eine Leitung Bildung. ² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>	<p>Neuer Artikel Siehe separate Erläuterungen.</p>
<p>Art. 39 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse folgender unterstellter Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baukommission,2. Bibliothekskommission,3. Feuerwehrkommission,4. Finanzplanungskommission,5. Jugendkommission,6. Kulturkommission,7. Liegenschaftenkommission,8. Personalkommission.	<p>Art. 41 Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse folgender unterstellter Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baukommission,2. Bibliothekskommission, Feuerwehrkommission, Finanzplanungskommission,3. Jugendkommission,4. Kulturkommission, Liegenschaftenkommission, Personalkommission.	<p>Änderungen Nur Kommissionen mit Entscheidungs- und Finanzbefugnissen sind dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen.</p>
<p>Art. 43 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 Tagen.</p>	<p>Art. 45 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 30 Tagen.</p>	<p>Änderung</p>
<p>Art. 47 ¹Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 47 ¹Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Löschung Der Artikel 47 soll ersatzlos gestrichen werden. Der Vertrag für das Betreibungsamt Engstringen gibt die Rahmenbedingungen vor.</p>



	<p>Art. 52 Inkrafttreten (Teilrevision)</p> <p>¹ Die Änderung von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (Wahl des Schulpräsidiums), Art. 6 (leerer Wahlzettel mit Beiblatt), Art. 27 Abs. 2 (Anzahl Mitglieder der Schulpflege) sowie Art. 52 Abs. 1 (Inkrafttreten) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 2025 in Kraft.</p> <p>² Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p>Neu</p> <p>Dieser Zusatzartikel ist notwendig, damit die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 gemäss den neuen Bestimmungen durchgeführt werden können.</p>
--	---	--

Der Gemeinderat, die Schulpflege sowie die Rechnungsprüfungskommission unterstützen die Vorlage «Teilrevision Gemeindeordnung».

Redaktion:

Gemeinde Oberengstringen

Abteilung Präsidiales
Zürcherstrasse 125
8102 Oberengstringen
Tel.-Nr. 043 455 17 00
Mail: gemeinde@oberengstringen.ch

Öffnungszeiten:

Mo 08:30 - 12:00 /14:00 - 18:00
Di-Do 08:30 - 12:00
Fr 08:30 - 14:00 Uhr /(durchgehend)

Es können auch Termine ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.